

Anlage 1 zum Vertrag zur Gewährung einer Nationallizenz für die Entscheidungssammlung Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen (RGZ) und Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen (RGSt)

Nutzungsbedingungen für die Berechtigten Einrichtungen und die Berechtigten Nutzer

1. Definitionen

1.1 "Berechtigte Einrichtungen" im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- alle überwiegend öffentlich-rechtlich geförderten Hochschulen und alle überwiegend öffentlich-rechtlich geförderten Forschungseinrichtungen, nämlich Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Leibniz-Gemeinschaft;

- alle staatlichen oder überwiegend staatlich finanzierten wissenschaftlichen Bibliotheken, nämlich Staatsbibliotheken (z.B. Staatsbibliothek Berlin, Bayerische Staatsbibliothek), Deutsche Nationalbibliothek (Frankfurt, Leipzig), Landesbibliotheken (z.B. Landesbibliothek Sachsen, Landesbibliothek Wiesbaden u.a.) und wissenschaftliche Spezialbibliotheken (z.B. Spezialbibliothek des Umweltbundesamts, CAESAR, Marbacher Literaturarchiv und die weiteren in der Deutschen Bibliotheksstatistik unter "Wissenschaftliche Spezialbibliotheken" geführten Bibliotheken),

sofern diese jeweils ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Nicht Berechtigte Einrichtungen sind insbesondere die Bibliotheken von kommerziellen Unternehmen und Organisationen sowie Stadtbibliotheken.

1.2 "Berechtigte Nutzer" im Sinne dieser Vereinbarung sind

- bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Berechtigten Einrichtungen: Studenten und Gaststudenten, Lehrende (einschließlich Gastdozenten), Mitarbeiter (für die Dauer ihrer Anstellung), der jeweiligen Hochschule und Forschungseinrichtung;

- bei den als Berechtigte Einrichtungen genannten Bibliotheken: Alle Mitarbeiter (für die Dauer ihrer Anstellung) und alle Benutzer mit gültigem Benutzerausweis;

- bei dem Lizenznehmer zum Zwecke der privaten Nutzung registrierte Nutzer mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland;

- alle rechtmäßigen Benutzer der Berechtigten Einrichtungen, die in den Räumen der Bibliothek in der jeweiligen Berechtigten Einrichtung über die dort vorhandenen Leseplätze auf die Werke zugreifen, sog. Walk-In-User.

1.3 "Werke" im Sinne dieser Vereinbarung sind

- die Entscheidungssammlung Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen (RGZ) und

- die Entscheidungssammlung Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen (RGSt).

2. Nationallizenz, Umfang des Nutzungsrechts

2.1 Die Berechtigten Einrichtungen und Berechtigten Nutzer haben das Recht:

- Auf die Werke über Leseplätze in den Räumen der Bibliotheken der Berechtigten Einrichtungen zur Ansicht zuzugreifen und - soweit dies für diesen Zweck technisch erforderlich ist - vorübergehende Kopien der Werke (z.B. durch Laden in den Arbeitsspeicher) anzufertigen.

- Einzelne Entscheidungen dauerhaft in analoger oder digitaler Form zu vervielfältigen oder auszudrucken, soweit dies insgesamt nur kleine Teile der Werke betrifft.

Die Berechtigten Einrichtungen haben darüber hinaus das Recht:

- Den Berechtigten Nutzern - mit Ausnahme der Walk-In-User - den Fernzugriff (Remote Access) über die Berechtigten Einrichtungen zu gewähren, über die dann der Zugriff auf die Werke möglich ist, vorausgesetzt die technischen Sicherheitsvorkehrungen zur Authentifizierung der Berechtigten Nutzer und zum Ausschluss von Missbrauch werden entsprechend Ziff. 3.3 gewährt.

2.2 Den Berechtigten Einrichtungen und den Berechtigten Nutzern ist es insbesondere nicht gestattet:

- die Werke ganz oder teilweise zu kommerziellen Zwecken, insbesondere zu Erwerbszwecken zu nutzen;
- die Werke ganz oder teilweise für Zwecke Dritter, die nicht Berechtigte Nutzer sind, zu nutzen;
- die Werke ganz oder teilweise zum Zwecke der Archivierung zu vervielfältigen;
- rechtmäßig erstellte Vervielfältigungen der Werke an Dritte weiterzugeben (außer im Rahmen der Fernleihe gemäß Ziff. 2.3);
- die Werke oder Teile davon in andere Inhalte oder Produkte zu integrieren oder mit diesen zu verbinden und/oder abgeleitete Produkte auf Basis des Inhalts der Werke zu erstellen;
- die Werke oder Teile davon ganz oder teilweise öffentlich zugänglich zu machen, öffentlich wiederzugeben oder zu senden; und/oder
- die Werke oder Teile davon ohne vorherige Einwilligung des Verlags zu bearbeiten oder anders umzugestalten oder umzuarbeiten, es sei denn, dies ist erforderlich um die Ansicht der Werke an den Leseplätzen in den Berechtigten Einrichtungen zu ermöglichen und entsprechende Arbeiten werden trotz Aufforderung durch den Lizenznehmer vom Verlag nicht erbracht oder veranlasst.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, wenn und soweit das in Deutschland geltende Recht zwingend eine entsprechende Benutzung gestattet.

2.3 Die Berechtigten Einrichtungen sind berechtigt, im Rahmen der Fernleihe in Deutschland einem Berechtigten Nutzer auf Einzelbestellung einzelne Entscheidungen aus den Werken in Papierform zu übermitteln unter der Voraussetzung, dass der Empfänger verpflichtet wird

- die übermittelte Kopie ausschließlich im Papier-Format zu verwenden und
- die übermittelte Kopie nicht zu vertreiben oder anderweitig Dritten zugänglich zu machen und
- die übermittelte Kopie nicht kommerziell zu nutzen, insbesondere nicht im Rahmen der gewerblichen Informationsvermittlung.

2.4 Das Nutzungsrecht der Berechtigten Einrichtungen bzw. der Berechtigten Nutzer ist nach Existenz, Art und Umfang abhängig vom Nutzungsrecht des Lizenznehmers. Eigenständige Ansprüche stehen den Berechtigten Einrichtungen und den Berechtigten Nutzern gegenüber dem Verlag nicht zu.

2.5 Marken- und Produktbezeichnungen, Copyright-Vermerke, Hinweise auf Autoren und Herausgeber, Logos und sonstige Hinweise des Verlags dürfen nicht entfernt, verdeckt oder geändert werden.

3. Zugriffsverwaltung, Sicherheitsvorkehrungen durch die Berechtigten Einrichtungen

3.1 Die Berechtigte Einrichtung wird zumutbare und geeignete technische und rechtliche Möglichkeiten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Nutzung, zur Verhinderung von Missbrauch, vertragswidriger Nutzung oder Überschreitung der eingeräumten Nutzungsrechte oder sonstiger Störungen nutzen. Hinweise oder Erkenntnisse auf eine rechtswidrige Nutzung der Werke wird die Berechtigte Einrichtung unverzüglich unter genauer Beschreibung der Art und Weise dem Verlag mitteilen. Die Berechtigte Einrichtung hat - in Abstimmung mit dem Verlag - alle sachdienlichen Maßnahmen zu treffen, die dazu dienen, eine rechtswidrige Nutzung des betreffenden Nutzers zu unterbinden und eine Wiederholung gleichartiger Verstöße durch diesen oder andere Nutzer zu verhindern.

3.2 Wird eine rechtswidrige Nutzung der Werke festgestellt, besteht die Möglichkeit, dass der Zugang auf diese Werke insgesamt - bzw., falls sich die rechtswidrige Nutzung auf einzelne IP-Adressen beschränkt:

für diese IP-Adressen - gesperrt wird; das gilt entsprechend, wenn ein objektiver Verdacht auf rechtswidrige Nutzung besteht. Die Berechtigte Einrichtung wird nach Möglichkeit vorab hierüber informiert und erhält Gelegenheit, die rechtswidrige Nutzung zu beenden.

3.3 Ein Fernzugriff (Remote Access) über die Berechtigten Einrichtungen, über die dann eine Nutzung der Werke möglich ist, ist nur erlaubt, wenn und soweit die jeweilige Berechtigte Einrichtung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik die jeweils Berechtigten Nutzer beim Zugriff authentifiziert und versucht, eine rechtswidrige Nutzung zu verhindern, z.B. durch Kontrolle von IP-Adressen, Vergabe von Benutzernamen und Kennwörtern etc.